

Sind Mediationsvereinbarungen gebührenpflichtig?

Wird am Ende einer Mediation eine Vereinbarung erzielt und werden die Ergebnisse schriftlich festgehalten, kann unter gewissen Voraussetzungen ein gebührenpflichtiger Vergleich vorliegen. Der folgende Beitrag soll aufzeigen, unter welchen Voraussetzungen sowohl Parteien als auch eingetragene Mediatoren in Österreich nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG) zur Entrichtung von Gebühren verpflichtet sind.

Mathias Schuster und Christian Themel

Gebührenrechtliche Grundlagen

Abschnitt III des Gebührengesetzes 1957 (GebG) regelt die Gebühren für Rechtsgeschäfte. Die Gebührenpflicht setzt zum einen das Vorliegen eines in der taxativen Aufzählung des § 33 GebG enthaltenen Rechtsgeschäftes und zum anderen die Errichtung einer Urkunde über dieses Rechtsgeschäft voraus. Als Urkunde ist jede Schrift zu verstehen, in der – wenn auch formlos – das Zustandekommen eines Rechtsgeschäftes festgehalten ist. Sie ist durch ihren Inhalt geeignet, über ein gültig zustande gekommenes Rechtsgeschäft als Beweis zu dienen. Eine Schrift ohne Unterfertigung stellt keine Urkunde dar (GebR 2025 Rz 1025).

Zur Frage, worauf die Schrift gesetzt werden muss bzw. woraus die Urkunde bestehen soll, gibt der Begriff des „Papiers“ (§ 5 GebG) Auskunft. Papier ist demnach jeder „Stoff“, der eine „Schrift“ zu tragen geeignet ist. Vereinbarungen, die sowohl auf einem Whiteboard als auch auf einem Stück Papier, das auf einer Flipchart angebracht ist, festgehalten werden, sind vom

Urkundenbegriff umfasst. Als Stoff kann jedenfalls ein Bildschirm dienen, auf dem eine E-Mail (Schrift, Urkunde) lesbar gemacht werden kann (Wukovits in Themel/Ofner 2023: § 15 Rz 43 m. Hinw. auf VwGH 16.12.2010, 2009/16/0271). Wird die Urkunde vernichtet, indem die Vereinbarung auf dem Whiteboard gelöscht oder das Stück Papier in einem Aktenvernichter (Schredder) zerkleinert wird, hebt dies die entstandene Gebührenschuld nicht auf.¹ Dies gilt unabhängig davon, ob vor Vernichtung die Vereinbarung zu Beweis Zwecken fotografiert wurde. Auch die Aufhebung des Rechtsgeschäftes oder das Unterbleiben seiner Ausführung heben die entstandene Gebührenschuld nicht auf (vgl. § 17 Abs. 5 GebG).

Gemäß § 33 TP 20 GebG unterliegen außergerichtliche Vergleiche einer Gebühr in Höhe von 2 Prozent² der vom Gesamtwert der von jeder Partei übernommenen Leistungen. Da das GebG keine Definition des Begriffes „Vergleich“ kennt, ist der den Gegenstand des § 33 TP 20 GebG bildende Vergleich nach § 1380 ABGB zu beurteilen (Themel in Themel/Ofner 2023: § 33 TP 20 Rz 2 m. Hinw. auf insbes. VwGH vom 11.03.1982, 81/15/0070 und 30.06.1983, 82/15/0081).

Nach § 1380 ABGB heißt ein Neuvertragsvertrag, durch welchen streitige oder zweifelhafte Rechte dergestalt bestimmt werden, dass jede Partei sich wechselseitig etwas zu geben, zu tun oder zu unterlassen verpflichtet, Vergleich. Ein Vergleich ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die unter beiderseitigem Nachgeben einverständliche neue Festlegung strittiger oder zweifelhafter Rechte (Themel in Themel/Ofner 2023: § 33 TP 20 Rz 4 m. Hinw. auf insbes. VwGH 11.09.1987, 86/15/0121, 19.06.1989, 88/15/0167). Streitig ist dabei ein



Recht dann, wenn die Parteien sich nicht darüber einigen können, ob und in welchem Umfang es entstanden ist oder noch besteht. Zweifelhaft ist das Recht, wenn die Parteien sich über Bestand, Inhalt und Umfang oder auch über das Erlöschen nicht im Klaren sind. Rechte sind auch dann zweifelhaft, wenn ihre Verwirklichung unsicher geworden ist (Kogler in Rummel/Lukas/Geroldinger 2024: § 1380 Rz 11; VwGH 29.07.2004, 2003/16/0117).

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Rechtsgeschäftsgebühr gemäß § 33 TP 20 GebG ist der Gesamtwert der von jeder Partei übernommenen Leistungen. In die Bemessungsgrundlage sind nur positiv zu erbringende Leistungen, nicht aber Verichtsvereinbarungen einzubeziehen (GebR 2025 Rz 1551). Für die Bewertung der übernommenen Leistungen gelten grundsätzlich die Vorschriften des Bewertungsgesetzes 1955 (BewG). Geld oder geldwertes Vermögen wird mit dem Nennbetrag bzw. gemeinen Wert ohne Abzinsung gemäß §§ 14, 15 BewG angesetzt. Im Übrigen ist bei der Bewertung – soweit nichts anderes vorgeschrieben ist – nach § 10 Abs. 1 BewG der gemeine Wert zugrunde zu legen.

Beispiel 1: Die Parteien A und B vereinbaren in einer Nachbarschaftsmediation, sich gegenseitig zu grüßen, wenn sie einander im Stiegenhaus begegnen.

Lösung: Die Vereinbarung, sich gegenseitig zu grüßen, ist kein Wirtschaftsgut im Sinne des BewG, sodass dieser Verpflichtung kein Wert im Sinne dieses Gesetzes beigemessen werden kann.

Beispiel 2: A und B schließen nach einem Konflikt über eine sich im gemeinsamen Eigentum befindliche Wohnung, die an eine dritte Person vermietet wird, folgenden gebührenpflichtigen Vergleich: A verpflichtet sich zur einmaligen Zahlung von 10.000 Euro an B. B verpflichtet sich zur alleinigen Reinigung der Wohnung im Umfang von 30 Stunden pro Monat bis zum Lebensende (Annahme: eine professionelle Reinigungskraft erhält für eine Stunde Reinigung 20 Euro).

Lösung: Die Zahlung an B in Höhe von 10.000 Euro ist mit ihrem Nennbetrag in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen (GebR 2025 Rz 1551 m. Hinw. auf VwGH 19.06.1989, 88/15/0167). Die Verpflichtung zur alleinigen Reinigung ist nach § 16 Abs. 1 BewG als wiederkehrende Leistung zu kapitalisieren und mit 107.222,29 Euro zu bewerten.³ Die Bemessungs-

ungsgrundlage beträgt insgesamt 117.222,29 Euro; es fällt eine Rechtsgeschäftsgebühr von 2.344,45 Euro an (unter Anwendung des Gebührensatzes von 2 %).

Das gebührenpflichtige Ergebnisprotokoll

Eingetragene Mediatoren treffen umfangreiche Pflichten gegenüber den Parteien (Schuster 2019: 68). Dazu zählen gemäß §§ 16 ff. ZivMediatG etwa die Aufklärungs-, Verschwiegenheits-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht (Schuster 2018: 19; Frauenberger-Pfeiler/Schuster 2014: 20 f.). Nur im Rahmen einer sonstigen beruflichen Befugnis (z. B. als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt) wären sie berechtigt, die erzielten Ergebnisse einer Mediation in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten (vgl. § 1 der Winkelschreibereiverordnung, RGBl 114/1857 sowie § 57 Abs. 2 RAO, RGBl 96/1868). Sollen die Ergebnisse dennoch verschriftlicht werden, geschieht dies in der Praxis durch die Errichtung eines Ergebnisprotokolls.⁴

Gemäß § 17 Abs. 2 ZivMediatG haben auf Verlangen der Parteien eingetragene Mediatoren das Ergebnis der Mediation sowie die zu dessen Umsetzung erforderlichen Schritte schriftlich festzuhalten. Die verwendete Mehrzahl im Gesetzeswortlaut deutet darauf hin, dass alle beteiligten Parteien auch der Errichtung eines Ergebnisprotokolls zustimmen müssen. Das ergibt sich zudem bereits aus dem Grundgedanken der Mediation, dass im Sinne der Freiwilligkeit vom Beginn bis zum Ende einer Mediation alle Entscheidungen im Konsens getroffen werden. Im Ergebnisprotokoll werden die wesentlichen Rechte und Pflichten der Parteien – ohne Errichtung einer förmlichen Urkunde – schriftlich festgehalten. In der Praxis wird hierzu oftmals ein Flipchartbogen herangezogen. Darauf halten ein-





getragene Mediatoren die Einigungspunkte – oftmals auch in Halbsätzen oder Stichworten – fest.

Wird neben der schriftlichen Einigung über den wesentlichen Inhalt des Rechtsgeschäftes zusätzlich die Errichtung einer förmlichen Urkunde (Ausfertigung, Reinschrift) für einen späteren Zeitpunkt ins Auge gefasst, in der die Einzelheiten geregelt bzw. die Vereinbarung konkretisiert werden soll, liegt eine Punctuation im Sinne des § 885 ABGB vor (Kolmasch in Schwimann/Neumayr 2024: § 885 Rz 1; Riedler in Schwimann/Kodek 2021: § 885 Rz 1; Kalss in Kletečka/Schauer 2022: § 885 Rz 1). Die Punctuation selbst ist ein bloßes Konzept („Aufsatz“), das allerdings nicht unvollständig ist, sondern bereits die Eckpunkte der Vereinbarung enthält (Kalss in Kletečka/Schauer 2022: § 885 Rz 1 m. Hinw. auf insbes. OGH 17.09.1958, 6 Ob 74/5; OGH 22.11.1961, 1 Ob 454/61; OGH 26.06.2003, 6 Ob 241/02p). Eine Punctuation ist somit ein Entwurf über die Hauptpunkte eines Rechtsgeschäftes, aus dem sich allerdings bereits ein unmittelbarer Anspruch auf die Leistung ableiten lässt (vgl. GebR 2025 Rz 1037). Die gebührenrechtliche Bedeutung von Punctionationen liegt darin, dass nach § 18 Abs. 5 GebG Punctionationen wie Urkunden über das Rechtsgeschäft der Gebühr unterliegen (zur Abgrenzung Punctuation/Vorvertrag siehe GebR 2025 Rz 1022).

Die Gebührenpflicht besteht allerdings auch dann, wenn die Parteien ein Ergebnisprotokoll ohne Absicht, eine förmliche Urkunde zu einem späteren Zeitpunkt zu errichten, unterfertigen. Es liegt zwar dann keine Punctuation im Sinne § 885 ABGB vor (vgl. RIS-Justiz RS 0017187), doch sind die allgemeinen Voraussetzungen nach § 15 GebG erfüllt: Es besteht ein gültig zustande gekommenes Rechtsgeschäft, über welches eine Urkunde errichtet wurde (vgl. Allram in Bergmann/Pinetz 2020: § 18 Rz 178 f; Twardosz 2021: § 18 Rz 66; Arnold/Arnold 2011: § 18 Rz 29, wonach der erste Halbsatz des § 18 Abs. 5 GebG nur klarstellenden Charakter hat; zum Entstehen der Gebührenschuld siehe § 16 Abs. 1 Z 1 lit a GebG.).

Erfolgt keine Unterfertigung durch die Parteien, kann dennoch die Gebührenpflicht ausgelöst werden. Nach § 18 Abs. 4

GebG gelten als die Gebührenpflicht auslösenden Urkundenersatz Erklärungen (Eingaben, Protokolle) an Gerichte oder andere Behörden, in denen in beweismachender Weise ein Rechtsgeschäft festgehalten wird, sofern über das Rechtsgeschäft noch keine andere Urkunde in einer für das Entstehen der Gebührenschuld maßgeblichen Weise errichtet worden ist (z. B. mangels Unterfertigung). Bei Vergleichen erfüllt allerdings eine bloß einseitige Erklärung eines Vertragsteiles über das Rechtsgeschäft an das Gericht oder eine andere Behörde regelmäßig nicht das Tatbestandsmerkmal der Beurkundung (Wukovits in Themel/ Ofner 2023: § 18 Rz 23 m. Hinw. auf VwGH 23.06.1983, 82/15/0059, 0060 zur Bestandvertragsgebühr).

Wird allerdings in einer Beweiskraft machenden Weise der Inhalt eines außergerichtlichen Vergleiches an das Gericht durch beide Vertragsteile erklärt, ist die Erklärung als Rechtsurkunde anzusehen und unterliegt gemäß § 18 Abs. 4 GebG der Gebühr nach § 33 TP 20 GebG (Allram in Bergmann/Pinetz 2020: § 18 Rz 153; Wukovits in Themel/Ofner 2023: § 18 Rz 23 m. Hinw. auf VwGH 09.01.1962, 1321/61). Somit würde beispielsweise ein schriftliches Ergebnisprotokoll, das im Rahmen einer Familienmediation (vgl. auch Philadelphia/Schuster 2013: 311 ff.) nach ZivMediatG entstanden ist, auch ohne Unterschriften der Parteien eine Gebührenpflicht auslösen, wenn dies von den Parteien dem Gericht als Grundlage für ihre einvernehmliche Scheidung mittels schriftlicher Eingabe bzw. Unterfertigung eines Protokolls erklärt wird. Ebenso verhält es sich bei einer in einem Mediationsverfahren schriftlich erzielten Vereinbarung zur Erlangung eines (gerichtlichen) Mediationsvergleichs (Schuster 2013: 46) gemäß § 433a ZPO beim Bezirksgericht (vgl. VwGH 08.01.1958, 2090/56).

Pflichten eingetragener Mediatoren

Nach § 31 Abs. 1 GebG sind Rechtsgeschäfte, für die eine Hundertsatzgebühr mit Bescheid festzusetzen ist, grundsätzlich bis zum 15. Tag des auf den Kalendermonat, in dem die Gebührenschuld entstanden ist, zweitfolgenden Monats mit einer Abschrift (bloße Kopie) oder mit einer Gleichschrift (Kopie oder weiterer Ausdruck der Urkunde, versehen jeweils mit Originalunterschriften) der die Gebührenpflicht begründenden Urkunde beim Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten persönlich oder postalisch anzuzeigen (zur Anzeigepflicht vgl. auch GebR 2025 Rz 1199 ff.). Gebührenanzeigen unter Verwendung der Internet-Technologie (insbesondere E-Mail) oder mittels eines Telefaxgerätes sind nicht zulässig (GebR 2025 Rz 1206; vgl. § 2 der zu § 86a BAO ergangenen Verordnung BGBl 1991/494). Zur Gebührenanzeige sind insbesondere die am Rechtsgeschäft beteiligten Personen sowie der Urkundenverfasser verpflichtet. Damit trifft

eingetragene Mediatoren eine Pflicht, deren Nichtbefolgung weitreichende Konsequenzen nachzieht:

Nach § 30 GebG haften unter anderem für die Gebühr neben den Gebührenschuldern, das sind bei Vergleichen die Unterzeichner der Urkunde, bei nicht ordnungsgemäßer Gebührenanzeige alle sonst zur Gebührenanzeige verpflichteten Personen. Daraus folgt, dass eingetragene Mediatoren als Urkundenverfasser nicht nur zur Gebührenanzeige verpflichtet sind, sondern auch für die Gebühr haften, wenn die Gebührenanzeige nicht ordnungsgemäß erfolgt ist (bedingte Gebührenhaftung) (Bergmann/Wurm 2020). Ergänzend kann sogar eine Gebührenerhöhung von bis zu 100 Prozent der fehlenden Gebühr durch das Finanzamt Österreich festgesetzt werden. Als Kriterien des Ermessens sind insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit das Erkennen der Gebührenpflicht einer Schrift oder eines Rechtsgeschäftes zugemutet werden konnte, ob eine Gebührenanzeige unterlassen, gering oder beträchtlich verspätet erstattet wurde, sowie ob eine Verletzung einer Gebührenbestimmung erstmalig oder bereits wiederholt erfolgt ist (GebR 2025 Rz 135).

Im Übrigen kann diese Verpflichtung durch eine privatrechtliche Vereinbarung darüber, wer im Einzelnen die Gebührenanzeige vorzunehmen hat, nicht beseitigt werden. Kommt allerdings eine der zur Anzeige verpflichteten Personen dieser Pflicht nach, entfällt die Anzeigepflicht für die übrigen Personen (GebR 2025 Rz 1213).

Zusammenfassung

Ergebnisprotokolle, die in einer Mediation nach ZivMediatG erstellt werden, können Gebühren auslösen. Abwendbar wäre die Gebührenpflicht etwa, indem die Parteien ein erstelltes Ergebnisprotokoll nicht unterfertigen oder am Ende der Mediation überhaupt – nur wenn sinnvoll – auf das schriftliche Festhalten der Ergebnisse verzichtet wird. Klarstellend führen auch die ab 1. April 2025 anzuwendenden Gebührenrichtlinien 2025⁵ in Rz 1543 Folgendes aus: „Auch Vereinbarungen über streitige oder zweifelhafte Rechte, die im Zuge einer Mediation zwischen den Parteien abgeschlossen werden, stellen einen gebührenpflichtigen Vergleich dar. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Vereinbarung in Stichworten festgehalten wird.“

- 1 Die Gebührenschuld entsteht nach § 16 Abs. 1 Z 1 lit a GebG grundsätzlich im Zeitpunkt der Unterzeichnung; vgl. auch die Dokumentationspflicht eingetragener Mediatoren gemäß § 17 Abs. 1 ZivMediatG.
- 2 Liegt eine bei Gericht anhängige Rechtsstreitigkeit vor, reduziert sich der Gebührensatz auf 1 Prozent.
- 3 Berechnet mittels Rentenbarwertrechners des BMF unter Annahme der Geburt des B am 1. Jänner 1970 und unter Berücksichtigung folgender Eingaben: 20 Euro x 30 Tage, Zahlungsweise: 12 Raten pro Jahr, kapitalisiert bis zum Lebensende.
- 4 Davon zu unterscheiden ist die – nicht gebührenpflichtige – am Beginn der Mediation abgeschlossene Vereinbarung zwischen Parteien sowie eingetragenen Mediatoren, die den Rahmen der Mediation und die sonstigen Modalitäten regelt.
- 5 Die Gebührenrichtlinien stellen einen Auslegungsbehelf des Bundesministeriums für Finanzen zum GebG dar.

Beiträge

- Frauenberger-Pfeiler, Ulrike/Schuster, Mathias (2014): Das Recht der Mediation in Österreich. Mediator 3/2014, S. 21–23.
- Philadelphphy, Valentina/Schuster, Mathias (2013): Mediation zur Sicherung des Kindeswohls. In: Gitschthaler, Edwin (Hrsg.): Das Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013. Wien: MANZ, S. 311–325.
- Schuster, Mathias (2013): Der vollstreckbare Mediationsvergleich im österreichischen Recht. Die Wirtschaftsmediation 2/2013, S. 46.
- Schuster, Mathias (2019): Die Pflichten des Mediators gegenüber den Parteien – eine Checkliste. Die Mediation 2/2019, S. 68.
- Schuster, Mathias (2019): Eingetragene Mediatoren als Zeugen vor Gericht. Die Mediation 1/2019, S. 56.

Werke

- Arnold, Wolf-Dieter/Arnold, Nikolaus (2011): Rechtsgebühren. Kommentar zum I., III. und IV. Abschnitt des Gebührengesetzes. 9. Aufl. Wien: Facultas.
- Bergmann, Sebastian/Pinetz, Erik (Hrsg.) (2020): GebG. GSpG, VersStG und WerbeAbgG. Kommentar. 2. Aufl. Wien: Linde.
- Themel, Christian/Ofner, Matthias (Hrsg.) (2023): Fellner. Gebühren und Verkehrsteuern. Band I. Stempel- und Rechtsgebühren. Kommentar. Wien: Linde.
- Kletečka, Andreas/Schauer, Martin (Hrsg.): ABGB-ON. Online-Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch. Version 1.06 (Stand 1.8.2022). Wien: MANZ.
- Rummel, Peter/Lukas, Meinhard/Geroldinger, Andreas (Hrsg.) (2024): ABGB. Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch. 4. Aufl. Wien: MANZ.
- Schuster, Mathias (Hrsg.) (2018): Mediation und Recht. Rechtlicher Rahmen der Mediation in Österreich. Wien: Facultas.
- Schwimmann, Michael/Kodek, Georg R. (Hrsg.) (2021): ABGB Praxiskommentar. Band 5. 5. Aufl. Wien: LexisNexis.
- Schwimmann, Michael/Neumayr, Matthias (2024): ABGB Taschenkommentar. 6. Aufl. Wien: LexisNexis.
- Twardosz, Benjamin (2021): GebG. Kommentar zum Gebührengesetz. 7. Aufl. Wien: MANZ.

Dr. Mathias Schuster



Jurist, eingetragener Mediator, Univ.-Lektor, Generalsekretär des Österreichischen Bundesverbandes für Mediation (ÖBM).

Mag. Christian Themel, LL.M.



Richter am Bundesfinanzgericht, zuletzt stellv. Abteilungsleiter der Abteilung für Gebühren und Verkehrsteuern im Bundesministerium für Finanzen, ausgebildeter Mediator.